

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Sharkproject Switzerland" (nachfolgend *Sharkproject Switzerland*) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Vereinssitz richtet sich nach der im Handelsregister eingetragenen Adresse

Art. 3

Der Verein wird ins Handelsregister eingetragen.

II. Ziel und Zweck

Art. 4

Sharkproject Switzerland ist eine nationale Organisation im Verband von "Sharkproject International e.V."

Art. 5

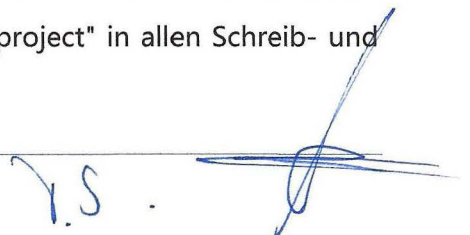
Sharkproject Switzerland bezweckt den weltweiten Schutz der Haie und der Meeresökologie.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Eigene nationale oder internationale Projekte, die dem Vereinszweck dienen.
- Nationale Öffentlichkeitsarbeit unter der Verwendung der vom Dachverband "Sharkproject International e.V." konzipierten Kampagnen und der zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel, wie Texte, Fotos, Filme, Illustrationen etc.
- Nationale Um- und Durchsetzung der internationalen Kampagnen und Mittel
- Integration in die internationale Öffentlichkeitsarbeit von "Sharkproject International e.V.", wie z.B. Websites, Newsletter etc.

Art. 6

Sharkproject Switzerland ist mit seiner Gründung automatisch stimmberechtigtes Mitglied im Dachverband der "Sharkproject International e.V.". Ausdrücklich festgelegt ist, dass nach einem Austritt bzw. Verlust der Mitgliedschaft zu dem Dachverband, der Name des eventuell weiter bestehenden nationalen Vereins den Namensbestandteil "Sharkproject" in allen Schreib- und



Trennformen innerhalb von sechs Wochen verändert. Eine nicht vorhandene Zugehörigkeit zum Dachverband darf in keinem Fall, weder in Websites, noch in Printform weiter verbreitet werden.

Art. 7

Die Rechte und Pflichten als Landesorganisation werden in einem gesonderten Vertrag geregelt, der von den Gründungsmitgliedern des Landesvereines verbindlich unterzeichnet wird und damit zeitlich unbegrenzt wirksam wird. Jedes folgende Vorstandsmitglied, sowie die vom Vorstand eingesetzten Kampagnen-, Projekt- und Eventleiter (Art. 28 lit. f) des Landesverbandes erkennen mit ihrer Mitgliedschaft diesen Vertrag vorbehaltlos an.

Änderungen können nur im gemeinsamen Dialog mit allen Vertretern der internationalen Landesverbände beschlossen werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 8

Sharkproject Switzerland hat:

- Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht)
- Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Art. 9

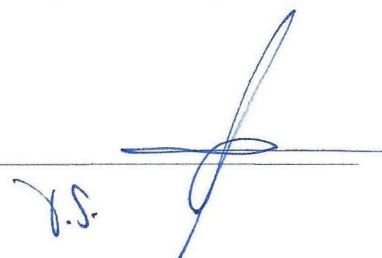
Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke und -ziele aktiv, monetär oder materiell zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 10

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck aktiv mit Sach- oder Geldspenden unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Bedingungen von Fördermitgliedern. Sie dürfen den Zusatz Sharkproject Fördermitglied führen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen



Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu leisten. Bei einem Eintritt nach dem 1. Juli ist ein halber, nach dem 1. Oktober ist kein Mitgliederbeitrag mehr zu entrichten. Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 12

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.

Art. 13

Die Mittel des Vereins sind ausschliesslich zu statutengemässen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismässig hohen Spesenersatz begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist der Vorstand massgebend bzw. legt diese im Organisationsreglement fest.

Art. 14

Die Arbeit des Vereins erfolgt ausschliesslich ehrenamtlich. Kein Mitglied des Vereins darf zu irgendeiner Zeit Kostenersatz für geleistete Arbeit, Honorare bzw. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Art. 15

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

Art. 16

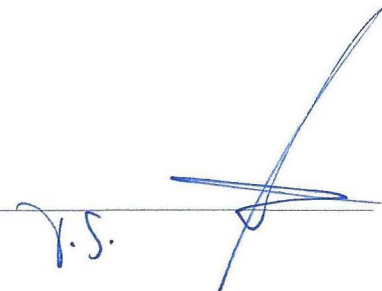
Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstossen hat, die Voraussetzungen der Statuten nicht mehr erfüllt oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied kann den Beschluss des Vorstandes an der Generalversammlung durch diese abschliessend beurteilen lassen.

IV. Organe

Art. 17

Die Organe des Vereins *Sharkproject Switzerland* sind:

- a) Die Hauptversammlung (Generalversammlung)



- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a. Die Hauptversammlung (Generalversammlung)

Art. 18

Der Hauptversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an. Sie sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Brief oder Email unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens bis 31. Dezember an den Präsidenten zu richten.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

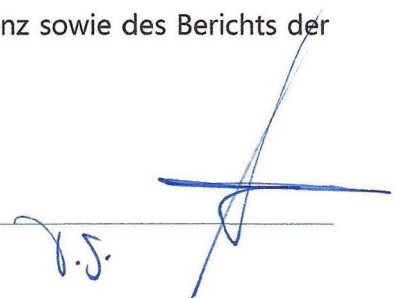
Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder hat der Vorsitzende binnen sechs Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus dem Antrag der Mitglieder müssen sich die gewünschten Traktanden ergeben.

Art. 20

Die Hauptversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern die Statuten Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen haben. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende

Aufgaben:

- a) Aufgaben des Vereins;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;



- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliedsbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

Sie kann über weitere Angelegenheiten beschliessen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

Art. 21

Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemässer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst, offen durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Hauptversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geführt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Hauptversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Wahl findet durch Handzeichen statt und hat für jedes Vorstandsmitglied in getrennten Wahlgängen zu erfolgen.

Der Vizepräsident vertritt den gewählten Präsidenten im Falle seiner Verhinderung oder seines vorzeitigen Ausscheidens bis zur nächsten Wahl.

Die Hauptversammlung kann Vorstandmitglieder abwählen. Hierzu ist die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 22

Die Hauptversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Revisionsstelle entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

Art. 23

Beschlüsse der Hauptversammlung können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Bei Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist den Mitgliedern die Traktandenliste durch den Präsidenten mitzuteilen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von zehn Tagen ihre Stimme zu den einzelnen Traktandenpunkten schriftlich zu Händen des Präsidenten abzugeben. Der

Beschluss kommt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen zustande. Der Präsident zählt die Stimmen aus und teilt das Beschlussergebnis allen Mitgliedern schriftlich innerhalb einer Frist von weiteren zehn Tagen, gerechnet ab Eingang der letzten Stimmabgabe, schriftlich mit.

Art. 23

Entfällt.

Art. 24

Entfällt

Art. 25

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen.

Art. 26

Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied, sein Ehegatte und direkt verwandte Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 27

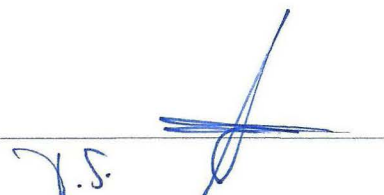
Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung werden schriftlich protokolliert und vom Protokollführer unterzeichnet. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

b. Der Vorstand

Art. 28

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung der gesamten Vereinstätigkeit;
- b) Umsetzung der Beschlüsse des Dachverbandes bzw. der Hauptversammlung;
- c) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- d) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;



- f) Initiiert, beschliesst und überwacht nationalen und internationalen Kampagnen, Projekte und Events und kann solche einem verantwortlichen Mitglied zuteilen;

Art. 29

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar einem Präsidenten und vier Abteilungsleitern. Er wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 30

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Den Vorstandsmitgliedern ist die zur Beschlussfassung bestimmte Traktandenliste durch den Präsidenten zuzuleiten mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von zehn Tagen ihre Stimme zu den einzelnen Traktandenpunkten zu Händen des Präsidenten schriftlich abzugeben. Ein Beschluss kommt ohne Rücksicht auf die Zahl der schriftlich eingegangenen Stimmen zustande. Der Präsident zählt die schriftlich abgegebenen Stimmen aus und teilt das Beschlussergebnis binnen weiteren zehn Tagen, gerechnet von dem Eingang der letzten Stimmabgabe, den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich mit.

Art. 31

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer durch Kündigung der Mitgliedschaft, durch Abwahl, Rücktritt oder Tod aus, kann der Vorstand von sich aus Ergänzungen vornehmen. Die im Wege der Ergänzung bestimmten Vorstandsmitglieder müssen sich bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Wahl stellen.

Art. 32

Der Präsident alleine oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich.

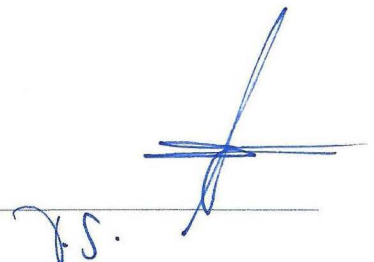
Art. 33

Der Vorstand kann sich zur Erledigung laufender Geschäfte des Vereins bezahlter Mitarbeiter oder Firmen bedienen, diese einstellen, Verträge schliessen und kündigen.

Art. 34

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident



- b) Leiter Support
- c) Leiter Kampagne
- d) Leiter Events
- e) Leiter Bildung

Ämterkumulation ist nicht zulässig.

Art. 35

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet einzeln.

c. Die Revisionsstelle

Art. 36

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Per 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 37

Die GV bestimmt mindestens zwei Revisoren. Sie kann Ersatzrevisoren bestimmen. Die Revisoren werden von GV für zwei Jahre gewählt.

Art. 38

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht, mit der Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 39

Mit der Stellung des Berichts an die GV und dessen Genehmigung durch sie ist die Revisionsstelle entlastet. Die Verantwortung liegt bei der GV.

V. Vereinsvermögen

Art. 40

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliedsbeiträgen in Form von Geld, Dienstleistungen, Sachmitteln oder durch Paten- und Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen, Vertrieb von Fachpublikationen, Merchandising bzw. Spenden.

Art. 41

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



Art. 42

Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Dazu zählen insbesondere auch Fotos, Filme, Texte oder sonstige Sachwerte und Kreativarbeiten des Mitgliedes, die es zur Verfügung gestellt hat und die für Vereinsmittel benutzt werden. Der Verein darf diese Mittel uneingeschränkt weiter benutzen bzw. produzieren. Jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des ausgeschiedenen Mitgliedes.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 43

Entfällt.

Art. 44

Die Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 45

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an "Sharkproject International e.V.", der es ausschliesslich und unmittelbar für statutengemässe Projekte zu verwenden hat.

Existiert „Sharkproject International e.V.“ nicht mehr, entscheidet die Hauptversammlung, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 46

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein ist vor Anrufung eines Gerichts eine Mediation zwingend.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der GV vom 18.03.2014 genehmigt.


Alex Smolinsky
Präsident Sharkproject Switzerland


Denise Smolinsky
Vorstandsmitglied